

Inhaltsverzeichnis

TEIL 2

1	DIENSTEPORTFOLIO.....	1
2	PREISE.....	6
3	REGELUNGEN ZUR NETZÜBERGREIFENDEN ERREICHBARKEIT DER NATIONALEN TEILNEHMERRUFNUMMER (NTR) UNTER DER DIENSTEKENNZAHL 032.....	6
4	SONSTIGES	7

1 Dienstportfolio

Gem. Punkt 2 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung werden Zusammenschaltungsdienste, die von ICP erbracht werden, von dieser Zusammenschaltungsvereinbarung ausgenommen. Alle in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Zusammenschaltungsdiensten Telekom-O.6, Telekom-O.7, Telekom-O.8, Telekom-O.11, Telekom-Z.5, ICP-B.1, ICP-B.32, ICP-O.5, ICP-O.6-I, ICP-O.12, ICP-O.13, ICP-Z.7, ICP-Z.10, ICP-Z.16, ICP-Z.19 gelten als nicht vereinbart.¹

Folgende Zusammenschaltungsdienste des Dienstportfolios gem. Anlage C - Dienstportfolio werden von den Vertragspartnern im Rahmen der Zusammenschaltungsvereinbarung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zunächst vereinbart:

D) Zusammenschaltungsdienste aus dem Dienstportfolio der Telekom:

Telekom-B.1	Telekom-O.1	Telekom-Z.1
Telekom-B.2	Telekom-O.2	Telekom-Z.5
Telekom-B.32	Telekom-O.3	Telekom-Z.7
	Telekom-O.5	Telekom-Z.10
	Telekom-O.6	Telekom-Z.16
	Telekom-O.7	Telekom-Z.19
	Telekom-O.8	
	Telekom-O.11	
	Telekom-O.12	
	Telekom-O.13	
	Telekom-O.14	
	Telekom-O.32	

I a) Zu Telekom-O.1

Im Rahmen des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-O.1 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Anschlüssen:

Im Rahmen von Telekom-O.1 vereinbarte Anschlüsse	Dienstekennzahlen
Inmarsat-Anschlüsse	0087 0-4
Iridium-Anschlüsse	00881 6-7
Emsat-Anschlüsse	0088213
Thuraya-Anschlüsse	0088216
T-MOB M2M Services	00882285
Vodafone Malta	0088239

¹ Nur aufzunehmen, wenn ICP von seinem Recht gem. Punkt 2 Abs. 2 des Hauptteils Gebrauch macht.

I b) Zu Telekom-O.5, Telekom-O.13 und Telekom-Z.19

Die Zusammenschaltungsdienste beinhalten die Zuführung von Verkehr aus ÖTel im Telefonnetz der Telekom und aus ÖTel in anderen Festnetzen. Sofern die Vertragspartner davon abweichend keine Zuführung von Verkehr aus ÖTel vereinbaren, wird für die Verbindungen keine Payphone Access Charge (PAC) gem. *Anlage D - Preis* erhoben. Dies ist im Punkt 1, I) "Zusammenschaltungsdienste aus dem Dienstportfolio der Telekom" durch den Zusatz "ohne PAC" zu kennzeichnen.

I c) Zu Telekom-O.12

Im Rahmen des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-O.12 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Online-Diensten:

Im Rahmen von Telekom-O.12 vereinbarte Online-Dienstekennzahlen	EZB der vereinbarten Online-Dienstekennzahl

I d) Zu Telekom-O.14

Im Rahmen des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-O.14 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang für Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und/oder Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu folgenden Online-Diensten am Telefonnetz von ICP:

Im Rahmen von Telekom-O.14 vereinbarte Online-Dienstekennzahlen ¹⁾	Online-Dienstekennzahlen stehen zur Verfügung für Verbindungen mit Ursprung in nachstehend genannten nationalen Festnetzen und Mobilfunknetzen (Ursprungs-ICP)

¹⁾ Vollständige oder teilweise Übernahme der unter I c) genannten Online-Dienstekennzahlen.

Der EZB, der für eine Online-Dienstekennzahl im Rahmen des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-O.14 abgeschlossen wird, entspricht dem EZB, der für diese Online-Dienstekennzahl im Rahmen des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-O.12 vereinbart wurde.

I e) Zu Telekom-Z.7

Im Rahmen des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-Z.7 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 3 genannten Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten am Telefonnetz von ICP:

Die aktuelle Liste aller im Rahmen von Telekom-Z.7 vereinbarten Dienstekennzahlen und der Netzbetreiber, an deren Netzen die jeweiligen Dienste angeschaltet sind, ist im Extranet veröffentlicht.

Die Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen von Telekom-Z.7 vereinbarten Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung tatsächlich durch die Anbieter nationaler Telefonnetze, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, in Anspruch genommen werden.

II) Zusammenschaltungsdienste aus dem Dienstportfolio von ICP:

<i>ICP-B.1</i>	<i>ICP-O.5</i>	<i>ICP-Z.7</i>
<i>ICP-B.32</i>	<i>ICP-O.6</i>	<i>ICP-Z.10</i>
	<i>ICP-O.6-I</i>	<i>ICP-Z.11</i>
	<i>ICP-O.7</i>	<i>ICP-Z.13</i>
	<i>ICP-O.8</i>	<i>ICP-Z.16</i>
	<i>ICP-O.11</i>	<i>ICP-Z.17</i>
	<i>ICP-O.12</i>	<i>ICP-Z.18</i>
	<i>ICP-O.13</i>	<i>ICP-Z.19</i>

II a) Zu *ICP-O.5*, *ICP-O.13* und *ICP-Z.19*

Die Zusammenschaltungsdienste beinhalten nicht die Zuführung von Verkehr aus ÖTel von ICP. Sofern die Vertragspartner davon abweichend die Zuführung von Verkehr aus ÖTel von ICP vereinbaren, wird für die Verbindungen zusätzlich eine Payphone Access Charge (PAC) gem. *Anlage D - Preis* erhoben. Dies ist im Punkt 1, II) "Zusammenschaltungsdienste aus dem Dienstportfolio von ICP" durch den Zusatz "mit PAC" zu kennzeichnen.

II b) Zu ICP-O.12

Im Rahmen des Zusammenschaltungsdienstes ICP-O.12 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Online-Diensten:

Name von ICP, an dessen Telefonnetz der Online-Dienst angeschaltet ist	Im Rahmen von ICP-O.12 vereinbarte Online-Dienstekennzahlen	EZB der vereinbarten Online-Dienstekennzahl
Telekom	beginnend mit 01910	bundesweit
Telekom	0193628	bundesweit
Telekom	0193644	bundesweit
Telekom	0193660	02583, 02921, 02941-5, 02947-8, 05201, 05203-5, 05207, 05209, 0521, 05241-2, 05244-8, 05250-5, 05257-9, 05292-5, 05423, 05931
<Beispiel: Name von ICP>	<Beispiel: 0192728>	<Beispiel: bundesweit oder 02, 03, 04 oder entsprechend>

Die Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die o.g. Online-Dienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung von dem jeweiligen Online-Diensteanbieter/Netzbetreiber für ICP bereitgestellt werden.

II c) Zu ICP-Z.7

Die im Rahmen des Zusammenschaltungsdienstes ICP-Z.7 erreichbaren Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstekennzahlen sowie die Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, sind im Extranet veröffentlicht.

Die Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die dort genannten Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung von dem jeweiligen Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbieter/Netzbetreiber bereitgestellt werden.

Die Telekom informiert ICP unverzüglich über Änderungen des Bestands der Dienstekennzahlen (Zugang, Wechsel oder Wegfall von einzelnen Dienstekennzahlen) bei den Netzbetreibern.

II d) Zu ICP-Z.11

Im Rahmen des Zusammenschaltungsdienstes ICP-Z.11 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 3 genannten Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensten:

Die im Rahmen des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-Z.11 erreichbaren Auskunftsbzw. Vermittlungsdienstekennzahlen sowie die Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, sind im Extranet veröffentlicht.

Die Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen von ICP-Z.11 vereinbarten Auskunftsbzw. Vermittlungsdienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung tatsächlich durch die Anbieter nationaler Mobilfunknetze, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, in Anspruch genommen werden.

2 Preise

Für die Zusammenschaltungsdienste von ICP kommen die mit ihr vereinbarten Preise zur Anwendung.

Soweit bei Zusammenschaltungsdiensten "Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP" ihren Ursprung in Drittnetzen haben, ist auch in diesen Fällen die Transportleistung von ICP mit den in *Anlage D - Preis* vereinbarten Preisen abgegolten.

3 Regelungen zur netzübergreifenden Erreichbarkeit der Nationalen Teilnehmerrufnummer (NTR) unter der Dienstekennzahl 032

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Zusammenschaltungsdienste Telekom-B.1, Telekom-B.32, Telekom-O.1, Telekom-O.2, Telekom-O.3, Telekom-O.5, Telekom-O.6, Telekom-O.7, Telekom-O.8, Telekom-O.11, Telekom-O.13, Telekom-O.32, Telekom-Z.1, Telekom-Z.5, Telekom-Z.7, Telekom-Z.10, Telekom-Z.16, Telekom-Z.19, ICP-B.1, ICP-B.32, ICP-O.5, ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.8, ICP-O.11, ICP-O.13, ICP-Z.7, ICP-Z.10, ICP-Z.16, ICP-Z.18 und ICP-Z.19 auch Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 umfassen.

Bei allen übrigen Zusammenschaltungsdiensten sind Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung.

Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 im Rahmen der Zusammenschaltungsdienste ICP-Z.7, ICP-Z.10 und ICP-Z.16 nur dann zu übergeben sind, sofern für diesen Ursprung eine Teilnahme am Portierungsdatenaustauschverfahren besteht.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass *Anhang D - Betrieb*, Punkt 4.4 "Identifizierungsverfahren bei bedrohenden und belästigenden Verbindungen über Netzgrenzen" auch für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 Anwendung findet.

4 Sonstiges

Vor Ausgabe einer Pressemitteilung über den Abschluss oder etwaige Inhalte dieser Zusammenschaltungsvereinbarung wird jeder Vertragspartner einen Entwurf dieser Mitteilung dem anderen Vertragspartner übersenden und den Inhalt dieser Mitteilung mit dem anderen Vertragspartner abstimmen bzw. die Mitteilung erst nach Abstimmung mit dem anderen Vertragspartner freigeben.